

## Betriebsordnung für Fremdfirmen

### Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Personaleinsatz	2
3.	Arbeitsplatzgestaltung	2
4.	Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot	3
5.	Parken von Fahrzeugen und benutzen der Verkehrswege	3
6.	LEIPA Werkseigentum	3
7.	Arbeits- und Baustellen/Hoch- und Tiefbauarbeiten	3
8.	Arbeitsmittel des Auftragnehmers	4
9.	Krananlagen und Flurförderfahrzeuge	4
10.	Arbeiten mit thermischen Verfahren	4
11.	Spannungsführende Anlagen	4
12.	Medien: Gas, Dampf, Wasser oder Press-/ Arbeitsluft	5
13.	Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen	5
14.	Umgang mit Abfällen	5
15.	Meldung von Unfällen und Schadensfällen	5
16.	Verpflichtung zur Geheimhaltung	6
17.	Sicherheitsklausel	6
18.	Wichtige Rufnummern und Handlungsabfolgen (bei Unfall, Feuer u. Notfall)	6
19.	Anlagen zur Betriebsordnung für Fremdfirmen	6
20.	Blatt 1: Angaben: Auftragnehmer / Auftraggeber	7
21.	Blatt 2: Zielvereinbarung	8
22.	Blatt 3: Teilnehmer der Schulungen zur LEIPA Betriebsordnung für Fremdfirmen	9
23.	Blatt 4: Leitsätze des Standortes Schwedt	10

## **1. Allgemeine Hinweise**

Diese Betriebsordnung mit beigefügten Blätter 1 bis 4 ist eine Hilfe für alle Fremdfirmen, die im Auftrag von LEIPA innerhalb unseres Werksgeländes tätig werden. Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten. Diese Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und somit als verbindlich anzusehen.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter von LEIPA, wie Sicherheitsfachkraft, Sicherheits-, Abfall-, Umwelt- und Brandschutzbeauftragte, ist Folge zu leisten. Beachten Sie auch die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Nichtbeachtung der Betriebsordnung hat vertragliche Konsequenzen von Abmahnung bis zur Auftragsstornierung mit evtl. Werkverbot zur Folge.

## **2. Personaleinsatz**

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Der Inhalt dieser Fremdfirmen- und Brandschutzordnung, ist Ihren Mitarbeitern und/oder von Ihnen beauftragte Subunternehmer nachweislich und aktenkundig zu unterweisen. Der Nachweis der durchgeführten Schulung ist den LEIPA Verantwortlichen auf Verlangen nachzuweisen.

Ihre Mitarbeiter haben die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen, welche Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung festgelegt haben (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Kopfschutz etc.). In Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Sollten Ihre Mitarbeiter und/oder von Ihnen beauftragte Subunternehmer bei Tätigkeiten auf dem LEIPA Werksgelände angetroffen werden, welche nicht in Übereinstimmung mit unseren Anforderungen einhergeht, werden diese vom Auftraggeber bzw. deren Mitarbeitern der LEIPA über den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung nachweislich geschult.

Für die Erbringung dieser Schulungsleistung, berechnen wir Ihnen pro geschulten Mitarbeiter 249,- Euro zzgl. gültiger Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird direkt mit Ihrer Rechnung in Abzug gebracht.

## **3. Arbeitsplatzgestaltung**

Sie haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme sowie bei Beendigung ihrer Arbeit beim Auftraggeber zu melden. Halten Sie sich nur in den Werksbereichen auf, wie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Der Auftragnehmer hat sich vor jedem Arbeitsbeginn sowie nach Beendigung der Arbeiten bei den jeweiligen Anlagenverantwortlichen an- und wieder abzumelden. Bei der Anmeldung zur Arbeitsaufnahme, ist ein von zwei erhaltenen Besucherausweisen am Auftragsort abzugeben. Der abgegebene Besucherausweis kann nach Abmeldung der geleisteten Arbeiten wieder in Empfang genommen werden. Beim Verlassen des Werkes sind zwei Besucherausweise an der Pforte zurückzugeben.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufe mit Ihrem Auftraggeber ab.

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können.

Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft oder dem Leiter der Technik abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jedoch freizuhalten.

#### **4. Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot**

Auf dem Werksgelände besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden.

Das Rauchen ist mit Ausnahme von gekennzeichneten Bereichen im gesamten Gelände verboten.

#### **5. Parken von Fahrzeugen und benutzen der Verkehrswege**

Auf unserem Werksgelände ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 30 km/h!

Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Weitergehende Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE/ADR) sind bei Gefahrguttransporten ebenfalls zu berücksichtigen.

Besondere Unfallgefahr besteht durch Rangierarbeiten der Werkbahn im Betriebsgelände. Schienengebundene Fahrzeuge haben Vorfahrt. Die Gleisfreiheit (2,5 m von Gleismitte) ist ständig zu gewährleisten.

Das Parken ist nur auf von Ihrem Auftraggeber zugewiesenen oder gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Das Befahren von Anlagenkellern, ist nur zum kurzzeitigen Be- und Entladen gestattet. Das Parken in den Anlagenkellern ist verboten.

Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist sicherzustellen, dass dieses kein Hindernis auf Flucht- und Verkehrswegen bildet und dass Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und zu Betriebseinrichtungen, die jederzeit erreichbar sein müssen, zugänglich bleiben. Das Parken vor Toren und Türen ist verboten.

Fahrzeuge sind grundsätzlich gegen eine unbefugte Benutzung zu sichern.

#### **6. LEIPA Werkseigentum**

Die Inanspruchnahme von Werkstätten der LEIPA durch die Bau- und Montagefirmen darf nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

Eine Maschinenbenutzung erfolgt über schriftlichen Auftrag des Auftragnehmers an den Auftraggeber mit entsprechender Berechnung.

Für die erforderliche Facheignung, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine Einweisung in die spezielle Bedienung, obliegt Ihrem Auftraggeber.

#### **7. Arbeits- und Baustellen/Hoch- und Tiefbauarbeiten**

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Baucontainern, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperrern von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen unserer Genehmigung.

In Baucontainern mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein. Einspeiseorte für die Elektroversorgung werden Ihnen vom Auftraggeber zugewiesen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) müssen Sie sich bei den zuständigen Fachstellen unseres Hauses (Werksplanung, Tel. 3318, Technik, Tel. 3311) über die Lage von Elektrokabeln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Öl-, Press-/ Arbeitsluft- oder ähnlichen Leitungen informieren.

Vor sämtlichen Ausschachtungsarbeiten innerhalb des Betriebsgeländes ist die Genehmigung in Form eines Schachtscheines einzuholen. Mit dieser Genehmigung werden die notwendigen Sperrungen, der Schutz, das Verfüllen und die Einmessungen festgelegt.

Die Einmessarbeiten durch einen Fachbetrieb gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten!

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Sperrungen aufzuheben / zu demontieren.

Vor dem Befahren von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten und dergleichen, in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist eine Freimesung durchzuführen und ein Erlaubnisschein auszufüllen. Werden diese Gifte ortsübergreifend freigesetzt, ist zusätzlich die Sicherheitsfachkraft (Tel. 3130) und die Werkfeuerwehr (Tel. 3133) zu benachrichtigen.

## **8. Arbeitsmittel des Auftragnehmers**

Die von Ihnen in die LEIPA mitgebrachten sowie verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein.

Weiterhin ist darüber eine Inventarliste zu führen und zur Kontrolle bereitzuhalten.

Gerüste müssen entsprechend der DIN 4420 aufgestellt werden und durch einen Freigabeschein gekennzeichnet sein. Nicht mehr benötigte sowie demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.

Der Einsatz von Holzleitern ist auf unserem Betriebsgelände grundsätzlich verboten, eine Ausnahme hier bildet ausschließlich das Malergewerk im Innerbereich (Büro/Flure etc.).

## **9. Krananlagen und Flurförderfahrzeuge**

Die eigenmächtige Benutzung der LEIPA Krane, Hebebühnen und Flurförderfahrzeuge ist verboten. Sollten diese für Montagezwecke benötigt werden, so erfordert das jeweils die Absprache mit Ihrem Auftraggeber und eine Einweisung in die Bedienung durch MA des Bereiches HMG.

Alle Fahrzeuge, Krane, Hebebühnen oder Flurförderzeuge die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich beauftragt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Dieser Befähigungsnachweis ist vor der Einweisung dem Auftraggeber vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen, ohne eine dafür vorgesehene bauartgerechte Sitzgelegenheit, ist verboten.

## **10. Arbeiten mit thermischen Verfahren**

Müssen Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschneiden, Auftauen, Heizen usw.) durchgeführt werden, so ist dies nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Es ist ein Erlaubnisschein durch den Bereichsverantwortlichen auszufüllen. Die strikte Einhaltung der aufgezeigten Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen ist die Voraussetzung für einen Beginn der geplanten Arbeiten.

Der Auftraggeber entscheidet, ob entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und eventuell vorhandene Brandmelder bzw. Feuermeldeschilder deaktiviert werden müssen. Zur Sicherheit müssen Löschmittel stets griffbereit gehalten werden.

## **11. Spannungsführende Anlagen**

Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter oder spannungsführender Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken.

Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich dem Fachbereich ETA (Tel. 3311 oder 3380) gemeldet werden.

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen sind verboten.

## **12. Medien: Gas, Dampf, Wasser oder Press-/ Arbeitsluft**

Für diese Netze gelten sinngemäß die vorstehenden Punkte 9 bis 11. Bei Notwendigkeit der Abschaltung dieser Versorgungsungen ist unsere Technik (Tel. 3311) zu verständigen. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

## **13. Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen**

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdüner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Diese Stoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch den Gefahrstoffbeauftragten (Tel. 3152) freigegeben wurden.

Die Freigabe ist unter Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind, mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen:

- Hersteller
- Produktname
- Gefahrensymbole / Piktogramme / Signalwörter
- Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze / H-Sätze)
- Sicherheitsratschläge (S-Sätze / P-Sätze)

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU- Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach § 19 I (1) WHG haben.

## **14. Umgang mit Abfällen**

Während der in der LEIPA durchzuführenden Dienstleistung sind anfallende Abfälle in geeigneten Behältern sortiert gemäß dem Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz zu erfassen. Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind mit der Abteilung Umwelt (Tel. 3150) vorab zu klären.

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle sauber verlassen werden. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle und entsprechend der geltenden Sicherheitsvorschriften erlaubt.

Hilfs- und Arbeitsstoffe, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Abfälle entsorgen Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Sämtliche Abfälle werden bei LEIPA verwogen, der Auftraggeber unterschreibt Abfallpapiere als Abfallerzeuger. Abrechnung nur gegen Nachweis. Die Abteilung Umwelt (Tel. 3150) der LEIPA erhält Kopien der entsprechenden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine/Übernahmescheine zu Ihrer Verwendung.

Demontierte Schrotteile werden den entsprechenden Schrottcontainern auf dem LEIPA - Gelände (hinter der Hauptwerkstatt oder an der STAB gegenüber der Betriebstankstelle) zugeführt und dem Schrottverantwortlichen der LEIPA gemeldet (Tel. 3635).

## **15. Meldung von Unfällen und Schadensfällen**

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich der Pforte zu melden:

- Ausbruch eines Feuers,
- Unfall mit Personenschaden sowie
- Umweltschadensfälle.

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Fremdfirmen haben ab 20 Mitarbeitern einen eigenen Ersthelfer zu stellen.

**16. Verpflichtung zur Geheimhaltung**

Im Werk besteht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen müssen von der Werksleitung genehmigt werden.

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Werksleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

**17. Sicherheitsklausel**

LEIPA haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen.

Sie stellen uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an uns herangezogen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

**18. Wichtige Rufnummern und Handlungsabfolgen (bei Unfall, Feuer u. Notfall)**

Funktion	Interne Nummer	Mobilfunknummer
<b>Notruf bei Feuer / Unfall / Notfall / Umweltschaden: +49 3332 24 3116</b>		
Mitarbeiter Pforte	<b>3120</b>	
Sicherheitsfachkraft	<b>3130</b>	<b>+49 151 188 298 23</b>
Feuerwehr	<b>3133</b>	<b>+49 151 188 298 44</b>
Leiter Umwelt	<b>3150</b>	<b>+49 151 188 298 16</b>
Mitarbeiter Bereich Umwelt	<b>3152</b>	<b>+49 151 188 298 62</b>

Unfall	Feuer	Notfall
Unfallstelle	Brandort	Schadensstelle
Meldung an Pforte	Alarmierung: Pforte / Druckknopfmelder	Schadensmeldung an Pforte / Bereich Umwelt
Erste Hilfe leisten	Brandbekämpfung	Sofortmaßnahmen

**19. Anlagen zur Betriebsordnung für Fremdfirmen**

- Blatt 1: Aktenkundig Unterweisung: Angaben Auftragnehmer / Auftraggeber
- Blatt 2: Zielvereinbarung
- Blatt 3: Aktenkundig Unterweisung: Teilnehmerliste für Schulungen
- Blatt 4: Leitsätze des Standortes Schwedt

Schwedt, den 04.01.2017

\_\_\_\_\_  
Werksleitung

**Aktenkundige Unterweisung der Verhaltensregeln für Fremdfirmen 2018**

**20. Blatt 1: Angaben: Auftragnehmer / Auftraggeber**

Fremdfirma / Auftragnehmer	
Name und Anschrift der Firma	
Verantwortlicher Ansprechpartner	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
Berufsgenossenschaft (BG)	
Mitgliedsnummer der BG	
Koordinator (wenn vorhanden)	
Ersthelfer (wenn erforderlich)	

LEIPA / Auftraggeber	
Ansprechpartner (Bsp. BI, BL, AL)	Name:
	Telefon:
Baustellenkoordinator	Name:
Sicherheitskoordinator	Name:
<b>Notrufe über Pforte:</b>	(Feuerwehr / Polizei / Rettungsleitstelle): <b>3116</b>
	vom Handy: <b>03332 243116</b>

**Unterwiesene und übergebene Unterlagen:**

Betriebsordnung für Fremdfirmen: vom 04.01.2017  
 Brandschutzordnung für Fremdfirmen: vom 04.10.2016

LEIPA	Fremdfirma
durchgeführt:	
Datum / Name / Unterschrift	Datum / Name / Unterschrift

## **21. Blatt 2: Zielvereinbarung für das Jahr**

Unser Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit Aller zu schützen. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet uns in allen Belangen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Sicherheits-Umwelt- und Gesundheitsschutz sind in unserem Hause oberstes Gebot und werden ständig verbessert.

Alle Auftragnehmer verpflichten sich diesem Grundgedanken zu folgen und Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gleichrangig zu Qualität und Wirtschaftlichkeit mit in die betriebliche Organisation einzubinden.

## **Selbstverpflichtung des Auftragnehmers**

Hiermit verpflichten wir uns bei der Durchführung der Aufträge für das aktuelle Kalenderjahr durch Beachtung der Betriebs- und Brandschutzordnung für Fremdfirmen, der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zum sicheren Arbeiten.

Der für unseren Auftrag relevante Inhalt der LEIPA Betriebsordnung für Fremdfirmen wird unseren Mitarbeitern in geeigneter Form und Sprache vermittelt.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir ebenfalls den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen.

### **Auftragnehmer/Firma:**

Anschrift:

### **Ansprechpartner:** (Geschäftsführung / Prokura / Handlungsbevollmächtigung)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

**Ort und Datum**

**rechtsverbindliche Unterschrift**

**Diese Seite ist nach Unterschrift rechtzeitig und vor Aufnahme der Arbeiten an die Abteilung Arbeitssicherheit/Umweltschutz der LEIPA Georg Leinfelder GmbH zu senden.**



**Aktenkundige Unterweisung zu den Verhaltensregeln für Fremdfirmen**

**22. Blatt 3: Teilnehmer der Schulungen zur LEIPA Betriebsordnung für Fremdfirmen**

Schulungsinhalte:			
x	Allgemeine Hinweise	x	Arbeiten mit thermischen Verfahren
x	Personaleinsatz	x	Spannungsführende Anlagen
x	Arbeitsplatzgestaltung	x	Medien: Gas, Dampf, Wasser, Press-/ Arbeitsluft
x	Alkohol-/ Drogenkonsum und Rauchverbot	x	Einsatz-/ Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffen
x	Verkehrswege und Parkordnung	x	Umgang mit Abfälle
x	LEIPA Werkseigentum	x	Meldung von Unfällen und Schadensfällen
x	Arbeitsplätze / Baustellen / Tiefbauarbeiten	x	Verpflichtung zur Geheimhaltung
x	Arbeitsmittel des Auftragnehmers	x	Sicherheitsklausel
x	Krananlagen und Flurförderfahrzeuge	x	Wichtige Rufnummern

Teilnehmer in Druckbuchstaben		Fremdfirma	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Für die Erbringung einer Nachschulung wird Ihrem Unternehmen pro geschultem Mitarbeiter eine Gebühr von 249,- Euro netto zzgl. gültiger Mehrwertsteuer berechnet.			

\_\_\_\_\_.20..  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Name / Unterschrift: Schulungsleiter:

### **23. Blatt 4: Leitsätze des Standortes Schwedt**

Die LEIPA Georg Leinfelder GmbH hat ein Managementsystem, welches gemäß den Normen ISO 9001/14001/50001/OHSAS 18001/EMAS aufgebaut und gelebt wird. Betrieblicher Umweltschutz ist deshalb erklärtes Ziel von LEIPA.

Wir verstehen die Natur, die Gesellschaft, die Wirtschaft und jedes einzelne Unternehmen als Teile eines globalen ökologischen Systems, dessen Gleichgewicht und Artenvielfalt entscheidend für den Fortbestand allen Lebens sind.

Wir bekennen uns als Wirtschaftsunternehmen zu unserer besonderen Mitverantwortung für die Bewahrung der natürlichen Lebensbedingungen.

Wir sind davon überzeugt, dass der schonende Umgang mit den öffentlichen Gütern Wasser, Boden, Luft sowie Flora und Fauna mit marktwirtschaftlichen Instrumenten gesichert werden muss und dass in gemeinsamer Anstrengung das allgemeine Bewusstsein für den Umweltschutz durch Informationen und Ausbildung zu verstärken ist.

Wir sehen große unternehmerische Chancen in einer umweltorientierten, freien Wirtschaftsordnung, die das Wohlergehen auch für künftige Generationen sichert. Aus diesem Grunde verpflichten wir uns nach folgenden Umweltgrundsätzen zu handeln:

- Der Umweltschutz ist ein vorrangiges Unternehmensziel und ist deshalb wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensstrategie.
- Wir ordnen den Umweltschutz als wichtige Führungsaufgabe ein und stellen sicher, dass er in allen betrieblichen Funktionen und auf allen Ebenen in konkrete Ziele und Verhaltensregeln umgesetzt wird.
- Maßnahmen zur Einhaltung der Gesundheit unserer Mitarbeiter sind zentrale Aufgaben unserer Umweltschutzbemühungen.
- Gut ausgebildete Betriebsbeauftragte für den Umweltschutz stellen sicher, dass die staatlichen Umweltgesetze bei allen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt werden und freiwillige, über die Vorschriften hinausgehende Maßnahmen, wenn immer möglich, zur Anwendung gelangen.
- Durch umfassende Informationen unserer Mitarbeiter über Umweltaspekte motivieren wir sie zu umweltbewusstem Verhalten.
- In regelmäßigen Abständen überprüfen wir den Stand des Umweltschutzes in unserem Unternehmen, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen und weitere Fortschritte zu erreichen.
- Bei der Wahl der Produktionsverfahren berücksichtigen wir deren Umweltverträglichkeit. Wir setzen Rohstoffe ein, die die Ressourcen der Natur schonen und nutzen Energie und Wasser so sparsam wie möglich.
- Wir stellen uns allen gesellschaftlichen Gruppen zum offenen Dialog und arbeiten mit Behörden, Verbänden und anderen Institutionen im Umweltschutz zusammen, um weitere Fortschritte zu erzielen.
- Alle unsere Geschäftspartner werden in die Bemühungen zum verbesserten Umweltschutz einbezogen. Von unseren Lieferanten erwarten wir spezielle Umweltstandards. Unsere Kunden informieren wir ausführlich über unsere umweltschonenden Maßnahmen.
- Wir verstehen die gesetzlichen Bestimmungen als Mindestanforderungen und streben im gesamten Unternehmen ein höheres Maß an Umweltschutz an.